



Neu umgearbeiteter

Schragen

der

Rigaschen

Stadt = Diener = Bruderschaft,

welcher

im Jahre 1415 errichtet,

im Jahre 1698 vervollständigt, im Jahre 1818 neu
organisiert,

und im Jahre 1834 revidirt und Obrigkeitlicher Bestä-
tigung unterlegt worden.

Abdr. 2.

(Zweiter Abdruck.)

Tartu Riikliku Ühiskond
Raamajukogu
182836

Riga,

gedruckt bei Wilhelm Ferdinand Häcker.

1861.

1171

u r q o r b z

Stadl-Druker-Verlagsanstalt

Der Druck wird gestattet. Riga, den 28. Juli 1861.
Censur C. Alexandrow.



Est. A

Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu

22174

Im Jahre nach Christi Geburt

MDCCCXXXIV.

Unter der glorreichen Regierung

des

Allerdurchlauchtigsten,

Großmächtigsten, Großen Herrn und Kaisers

N I C O L A I I.,

Kaisers und Selbstherrschers aller Rußen, Zaren von Moskau, Kiew, Wladimir, Nowgorod, Zaren zu Kasan, Zaren zu Astrachan, Zaren von Pohlen, Zaren von Sibirien, Zaren des Taurischen Cherson's, Herren von Pskow und Großfürsten von Smolensk, Lithauen, Wolhynien, Podolien und Finnland, Fürsten von Estland, Livland, Curland und Semgallen, von Samogitien, Belostok, Karelien, Twer, Jugarien, Perm, Wätkä, Bulgarien und anderen, Herrn und Großfürsten zu Nowgorod des niederen Landes, zu Tschernigow, Kasan, Pologk, Kostow, Jaroslawl, Beloosero, Udorien, Odborien, Kandien, Witepsk, Mistislaw und der ganzen nördlichen Gegend Gebieters, und Herrn der Iwerischen, Kartalinischen, Grussischen und der Kabardinischen Lande, wie auch der Provinz Armenien, der Tscherkassischen und Gebirgsfürsten und anderer Erb- und Lehnherrn, Erben von Norwegen, Herzogs von Schleswig-Holstein, Stormarn, Ditmarsen und

Oldenburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Als nachstehender Schragen der Rigaschen Stadt-
diener-Brüderschaft, auf derselben Ansüchen, von Ei-
nem Hochedlen und Hochweisen Rathe dieser Kaiser-
lichen Stadt Riga ratihabirt und bestätigt worden,
haben nachstehend verzeichnete

Hoch- und Wohladelgeborne, Gestrenge,

Hoch- und Wohlgelahrte,

Hoch- und Wohlweise Herren

den hiesigen Rathsstand, wie auch die Officia der Cän-
zeleien bekleidet, nämlich:

Herr Johann Joachim Kolsfenn, wortführender
Bürgermeister und Ritter des St. Vladimir-Ordens
4. Classe und des St. Stanislaus-Ordens 3. Classe.

Herr Friedrich Timm, Bürgermeister, Oberwaisen-
herr und Ritter des St. Annen-Ordens 3. Classe.

Herr Carl Gotthard Meingen, Bürgermeister,
Oberkastenherr und Ritter des St. Annen-Ordens
3ter Classe.

Herr Gotthard Christian Willisch, Bürgermei-
ster und Oberlandvogt.

Herr Christoph Drachenhauer, Waisenherr, Ober-
bauherr und Ritter des St. Annen-Ordens 3ter
Classe und des St. Vladimir-Ordens 4ter Classe.

Herr Peter Raphael Büngner, Ober-Wettherr.

Herr Carl Jacob Bergengrün, Ober-Kämmer-
herr, Ober-Quartierherr und Ritter des St. Annen-
Ordens 3ter Classe.

Herr Wilhelm de Bruyn, Kastenherr.

Herr Paul Eberhard Kröger, Beisitzer Einer
Rigaschen Polizei-Verwaltung.

Herr Johann Friedrich Eberhard Kühn,
Obervoat.

Herr Christoph Hollander, Gerichtsvogt.

Herr Friedrich Wilhelm Brederlo, Landvogt und
Inspector der Stadt-Patrimonial-Güter und Ritter
des St. Annen Ordens 3ter Classe.

Herr Friedrich Germann, Gerichtsvogt und Vorsitzer
Eines Hochedlen und Hochweisen Rathes Criminal-
Deputation.

Herr Gustav Friedrich Schlichting, Rämmerherr.

Herr Friedrich Wilhelm Weiß, Landvogt und Bei-
sitzer Eines Hochedlen und Hochweisen Rathes Criminal-
Deputation.

Herr Carl Baumgarten, Landvogt.

Herr Carl Gustav Westberg, Wettherr und Ritter
des St. Annen-Ordens 3ter Classe, so wie des König-
lichen Schwedischen Wasa-Ordens.

Herr Heinrich von Stresow, Amts- und Rämmerherr.

Herr Johann Christoph Schwarz, Wettherr.

Herr Ernst Miln, Gerichtsvogt und Beisitzer Einer
Rigaschen Polizei-Verwaltung.

Herr Alexander Tunzelmann von Adlerflug,
Obersecretaire.

Herr Carl Groß, Waisengerichts-Secretaire.

Herr Alexander Germann, Amts- und Rämmerer-
Gerichts-Secretaire, wie auch Notarius publicus.

Herr Julius Köpenack, Wettgerichts-Secretaire.

Herr Anton Lang, Vogteigerichts-Secretaire.

Herr Robert Seuberlich, Landvogteigerichts-Secr.

Herr Alexander Trey, Criminal-Deputations-Secr.

Herr Andreas Grimm, Secretaire Eines Löblichen
Stadt-Cassa-Collegii.

- D^s. Eduard Lange, Ober-Notaire.
- D^s. Eduard Plato, Notaire und Archivar.
- D^s. Eduard Friedrich Erdmann, Landvogteigerichts-
Notaire.
- D^s. Christian Pickardt, Vogteigerichts-Notaire.
- D^s. Carl Wilhelm Pohrt, Wettgerichts-Notaire.
- D^s. August Porsch, Amts- und Kammereigerichts-
Notaire.
- D^s. Alexander Voorten, Waisengerichts-Notaire.
- D^s. Alexander von Kamm, Criminal-Deputations-
Notaire.
- D^s. Alexander Dännemarck, Notaire eines Edlen
Landvogteilichen Gerichts Landpolizei-Departements.

Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Riga thun hiemit kund und zu wissen allen denen, so daran gelegen, daß — nachdem die Stadtdiener-Brüderschaft ihren, bereits im Jahre 1415 unter Obrigkeitlicher Auctorität errichteten, im Jahre 1698 vervollständigten, im Jahre 1818 modificirten Schragen durch eine dazu niedergesetzt gewesene Commission umarbeiten und zweckmäßig verbessern lassen, und solcher umgearbeiteter Schragen, Namens der Stadtdiener-Brüderschaft, durch deren ältesten Vorsteher, den Rämmergerichts-Diener Johann Friedrich Weinberg, und dessen Mitvorsteher, den Stadtcassa-Diener George Heinrich Klepper und den Weltgerichts-Diener George Wilhelm Friedrich Nietram, mit der gehorsamsten Bitte übergeben worden, diesen dergestalt abgeänderten und verbesserten Schragen Obrigkeitlich zu bestätigen — nach Vortrage und richterlicher Erwägung mehrbesagten Schragens selbiger — jedoch unter Vorbehalt der, im Laufe der Zeit nach Erfordern der Umstände und mit Obrigkeitlicher Rathhabition zu treffenden Abänderungen und Zusätze, — in allen Punkten von uns Rathhabirt und bestätigt worden ist, und lauter dieser Schragen wörtlich, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Von der Aufnahme der angestellten Stadtdiener in eine besondere Bruderschaft und den zu leistenden Beiträgen, Behufs der Aufnahme.

§. 1.

Es soll ein Jeder, der von Einem Hochedlen und Hochweisen Rath im Stadtdienste als Ministerial angestellt wird, von dem Tage seiner Anstellung an, der seit Jacobi Anno 1415 bestehenden Bruderschaft bestellter Stadtdiener beizutreten verbunden seyn, und zu diesem Ende eine genaue Aufgabe seines Namens und Alters, so wie des Namens und Alters seiner Frau und seiner Kinder, bei dem jedesmaligen Aeltermann einreichen.

§. 2.

Desgleichen ist jeder, bereits in die Bruderschaft Aufgenommene verpflichtet, sämtliche Geburtzfälle, welche sich in seiner Ehe, vom Tage seiner Aufnahme an, ereignen, sogleich nach der Taufe bei dem Aeltermann anzuzeigen, damit dieser solche, wo gehörig, entweder selbst registriren oder registriren lassen möge.

§. 3.

Jeder, der von Einem Hochedlen und Hochweisen Rath als Ministerial angestellt worden, hat sogleich bei seiner Anstellung folgendes festgesetzte Eintrittsgeld an die Bruderschafts-Cassa zu entrichten, nämlich:

| | | |
|----------------------------------|--------------|------|
| Brudergeld | S. Rbl. 3. — | Kop. |
| Schwestergeld | „ 1. — | „ |
| zum Krankenfond | „ 2. — | „ |
| zum Beerdigungsfond | „ 2. — | „ |
| für die Kirchenordnung | „ — 35 | „ |
| für ein Gesetzbuch | „ — 25 | „ |

zusammen . S. Rbl. 8. 60 Kop.

und erhält dafür für sich das Recht eines Mitbruders, und für seine gegenwärtige Frau die Rechte einer Mitschwester. Wer das festgesetzte Eintrittsgeld nicht gleich bei seiner Anstellung entrichtet, der muß monatlich 65 Kopeken Silbermünze an die Cassa Strafe erlegen, und wird demselben bei der nächsten fälligen Gage sowohl das Eintrittsgeld, als auch die Strafgelder abgezogen.

Anmerkung. Das ungeheirathete Mitglied zahlt nur 7 Rbl. 25 Kop. S. M., und entrichtet demnach 1 Rbl. S. M. Schwestergeld, und 35 Kop. S. M. für die Kirchenordnung bei jedesmaliger Verheirathung.

§. 4.

Außer diesem Eintrittsgelde ist jeder neu angestellte Stadtdiener oder Ministerial verbunden, der Wittve oder den Kindern seines Vorgängers 150 Rbl. S. M. sogleich bei Antritt seines Geschäftes zu zahlen, und die Bürgermeisterdiener außer diesen 150 Rbl. S. M. annoch die Hälfte des Provenüe der Saatonnen-Brennerei für das erste Jahr. Sind aber weder Wittve noch Kinder vorhanden, so hat derselbe diese 150 Rbl. S. M., und ein Bürgermeisterdiener die Hälfte des

Provenüe der Saatkönnen = Brennerei an die Cassa der Bruderschaft zu entrichten.

§. 5.

Als jährlichen Beitrag hat jeder Mitbruder zu entrichten:

- a) Zur Kranken-Cassa 240 Kop. S. M. (zu Michaelis, Weihnachten, Ostern und Johannis, jedesmal 60 Kop. S. M.).
- b) Wenn ein Mitbruder oder dessen Frau mit Tode abgehet, so hat jeder Mitbruder, innerhalb 14 Tagen, 125 Kop. S. M. beizutragen.
- c) Bei dem Sterbefalle eines unmündigen Kindes, jedoch nur einer hinterbliebenen Wittwe, 40 Rp. S. M.
- d) Eben so auch, wenn eine hinterbliebene Witwe in der gesetzlichen Zeit von einem Kinde entbunden wird, 40 Kop. S. M. zur Taufe.

Der säumige Zahler verfällt nach 14 Tagen in den Ersag des Doppelten, und wird ihm solches von der nächsten fälligen Gage abgezogen, das zu Zahlende aber, je jedes für sich, zu den bestimmten Cassen verrechnet. Die Bekanntmachung der zu zahlenden Beiträge geschieht jedesmal durch Vorzeigung der darüber ausgestellten Quittung.

§. 6.

Sämmtliche, zur Bruderschaft der Stadtdiener gehörigen Mitglieder haben es sich gefallen zu lassen, daß alle in den vorhergegangenen und nachstehenden §§. festgesetzten Beiträge und Strafen von Einem Edlen Kammereigerichte, nach Vorstellung des Aeltermanns, von dem Säumigen durch Gagen = Abzüge beigetrieben werden.

§. 7.

Die Kinder des neu eingetretenen Mitbruders, so er vor seiner Anstellung gezeugt hat, haben keinen Antheil an dieser Stiftung; nur diejenigen, die etwa nach neun Monaten, vom Tage seiner Anstellung, ihm geboren werden sollten, genießen sämtliche, ihnen durch vorstehende Gesetze zugesicherten, Rechte.

§. 8.

Im Falle einer Ehescheidung bleibt der Ehemann Mitbruder; die abgesehiedene Frau aber hört auf, Mitschwester zu seyn. Die Kinder dieser Ehe aber behalten gleichmäßig, sowohl die, die dem Vater, als die, die der Mutter zugetheilt werden, die Rechte an denen, nach §. 4. und 5. zu zahlenden, Geldern.

§. 9.

Sollte eines Mitbruders Frau mit Tode abgehen, und er zu einer zweiten Ehe schreiten, so ist derselbe verbunden, das im §. 3. bestimmte Schwestergeld mit 1 Rbl. S.M., so wie für die Kirchenordnung 35 Kop. S.M., diesem §. in voller Kraft, nachmals zu bezahlen.

§. 10.

Wenn ein Mitbruder sich eines Criminal-Verbrechen schuldig gemacht, und dessen durch Urtheil und Recht überführt würde, so soll derselbe sofort aus der Brüderschaft ausgeschlossen und seiner Beiträge verlustig sein. Gleichermaßen, wenn ein Mitbruder, eines Dienstvergehens wegen, von Einem Hochedlen und Hochweisen Rath seines Amtes entlassen würde, so ist er ebenmäßig von der Brüderschaft ausgeschlossen, und

gehet seiner Beiträge und Ansprüche verlustig. Nimmt aber ein Mitbruder freiwillig seinen Abschied aus den Stadtdiensten, so kann derselbe Mitglied bleiben, wenn er seine Beiträge gehörig leistet; im Nichtzahlungsfalle aber wird angenommen, als sey er ausgetreten, der säumige Zahler demnach aus der Liste der Bruderschaft gestrichen, und ist, von da ab, aller seiner Beiträge und Ansprüche verlustig.

Zweiter Abschnitt.

Von der Verwaltung.

§. 11.

Ein Aeltermann und zwei Beisitzer haben gemeinschaftlich, unter dem Vorsitze des Ersteren, die Verwaltung und die dazu gehörigen Geschäfte der Stadtdiener-Bruderschaft zu besorgen, und das Interesse derselben wahrzunehmen. Ein Jeder von ihnen hat einen Schlüssel zu der, der Bruderschaft gehörigen Kade, worin die Cassa, die Documente und das Silberzeug verwahrt wird, und darf dieser Kasten, bei Verantwortlichkeit Eines für Alle und Aller für Einen, nur in Gegenwart aller Dreien geöffnet werden.

§. 12.

Die Wahl des Aeltermanns und der beiden Beisitzer geschieht immer am St. Jacobi-Tage, wo sie auf zwei nach einander folgende Jahre durch Stim-

menmehrheit gewählt werden. Bei einem eintretenden Todesfalle, oder bei vorfallender Reise eines der im §. 11. genannten Verwalter belobter Bruderschaft auf unbestimmte Zeit, aber muß die Bruderschaft innerhalb acht Tagen, auf Anordnung des Aeltermanns, zusammenberufen und von ihr ein Interims-Aeltermann oder Beisitzer gewählt werden; jedoch dürfen an der Verwaltung durchaus keine Blutsverwandte gleichzeitig Theil nehmen.

§. 13.

Jeder zum Aeltermann oder Beisitzer erwählte Mitbruder ist verpflichtet, das ihm anvertraute Geschäft anzunehmen, und wenn er nochmals auf zwei Jahre erwählt werden sollte, dasselbe gewissenhaft zu führen; alsdann aber steht es ihm frei, die fernere Wahl auf sechs Jahre abzulehnen. Nach dieser Zeit ist er jedoch, im Falle erfolglicher Wahl, wiederum verbunden, das Geschäft auf zwei Jahre anzunehmen. Nur diejenigen Mitbrüder, die Altersschwäche und Krankheit halber notorisch den Geschäften nicht vorstehen können, sind von der Pflichtigkeit zu dieser Verwaltung befreit.

Anmerkung. Zur Entscheidung darüber, ob ein Mitbruder von der Aufnahme eines Wahlamtes zu erimiren sey, gehören, außer einem stadtärztlichen Attestate, die Zeugnisse von zwei Drittheil der gelegentlich officiell versammelten Mitbrüder über seine Unfähigkeit.

§. 14.

Die Bruderschaft versammelt sich alljährlich am St. Jacobi = Tage in einem von der Verwaltung aus-

zumittelnden Locale, um sich über ihre Angelegenheiten zu berathen; jedoch stehet es der Verwaltung derselben frei, in wichtigen und dringenden Fällen die Brüderschaft zu einer außerordentlichen Zusammenkunft berufen zu lassen. Der Aeltermann entscheidet darüber, ob die Zusammenkunft nöthig oder nicht.

§. 15.

In der jährlichen Versammlung am St. Jacobi-Tage haben der Aeltermann und die Beisitzer Rechnung über Einnahme und Ausgabe der Brüderschaft zur Durchsicht und Beprüfung vorzulegen, bei einer etwaigen Vacanz die zu Wählenden zu proponiren, und überhaupt alle Angelegenheiten der Brüderschaft vorzutragen, die dann gemeinschaftlich berathen und durch Stimmenmehrheit bestimmt werden. Jedoch gilt die Stimme des Aeltermanns jederzeit für zwei Stimmen, und wird auch derartig notirt.

§. 16.

Die etwa gefaßten Beschlüsse oder sonstigen Verhandlungen, Wahlen &c. müssen gehörig verzeichnet werden.

§. 17.

Ein einseitiger Beschluß des Aeltermanns oder Beisitzers ist durchaus ungültig.

§. 18.

Es liegt dem Aeltermann und den Beisitzern ob, die über Einnahme und Ausgabe geführten Bücher, spätestens jedoch vierzehn Tage nach Jacobi, Einem Edlen Rammereigerichte zur Durchsicht vorzulegen, damit jeder eintretenden Unordnung vorgebeugt werde.

§. 19.

Die Verwalter haben durch das jüngste Mitglied die Bruderschaft zu einer jedesmaligen Versammlung, wenigstens drei Tage vorher, einladen zu lassen, und zugleich auch den Ort und die Stunde der Versammlung durch ihn anzuzeigen. Wer aber von den Mitgliedern, auf erhaltene Einladung, in der Versammlung nicht erscheint, und sich durch keine legale Ursache entschuldigt, der muß 1 Rbl. S. M. Strafe an die Cassa erlegen. Gleicherweise zahlt das Mitglied, welches die Versammlung vor Beendigung der Geschäfte, ohne Zustimmung der Verwalter, verläßt, 1 Rbl. S. M. Strafe zur Cassa. Wer eine halbe Stunde später kommt, zahlt 25 Kop., und wer eine Stunde später kommt, zahlt 50 Kop. S. M. Strafe.

§. 20.

Der Aeltermann und die Beisitzer haben besonders dafür zu sorgen, daß das, nach Abzug der statutenmäßigen Ausgaben nachbleibende, baare Geld zum Capital geschlagen und fruchtbar gemacht werde; jedoch dürfen nur Pfandbriefe angewechselt werden. Der Aeltermann darf daher auch nicht mehr Geld in Cassa behalten, als zur Unterstützung der kranken Mitglieder und zu etwanigen Beerdigungsgeldern nöthig ist.

§. 21.

Auch ist es des Aeltermanns Pflicht, nicht nur in den Versammlungen auf die, jeglicher civilen Gesellschaft anständige, Ordnung, sondern auch außerdem auf ordentliche Führung der Mitglieder zu sehen.

§. 22.

Die Brüderschaft wählet am St. Jacobi = Tage zwei Revidenten auf zwei nach einander folgende Jahre, deren Pflicht es ist, nach erfolgter Einladung von den Verwaltern aus, acht Tage vor St. Jacobi jeden Jahres, sich von der Richtigkeit des Protokolls, so wie der geführten Rechnung zu überzeugen; den baaren Cassa = Bestand nachzuzählen, die der Gesellschaft zugehörigen Documente zu inspiciren, das Silberzeug nach der Liste nachzusehen, und endlich, nach gesunder Uebereinstimmung alles Obigen, durch ihre eigenhändige Namensunterschrift die Richtigkeit im Protokoll = Buche zu attestiren.

§. 23.

Der jüngste Mitbruder tritt in die Verpflichtung, die Eincaßirung der Beiträge und Strafgeelder, die erforderlichen Einladungen der Brüderschaft zu den Versammlungen, überhaupt Alles, was ihm von dem Aeltermann hinsichtlich der, diese Brüderschaft angehenden, Bestellungen aufgetragen wird, pünktlich zu besorgen.

§. 24.

Für eine, in seiner Dienstverrichtung dem Ansager von einem Mitbruder zugefügte, Kränkung oder Beleidigung haben der Aeltermann und die Beisitzer den Schuldigen, nach Maassgabe der Umstände, mit einer Geldstrafe zu belegen. Gleichweise erleidet der Ansager eine, nach Ermessen zu verhängende, Geldstrafe für Widersetzlichkeit und Nachlässigkeit in denen ihm aufgetragenen Geschäften, oder wegen unbescheidenen Betragens gegen irgend einen Mitbruder.

Dritter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

§. 25.

Wenn ein neuer Rathsherr bei Einem Hochedlen und Hochweisen Rath erwählet worden, so werden die Geschenke des neuen Herrn Rathsherrn an die Stadtdiener, wenn der Aeltermann diese erhalten hat, gleich zum Capital der Brüderschaft geschlagen, und durch Anwechselung von Pfandbriefen fruchtbar gemacht.

§. 26.

Ein jedes Mitglied der Brüderschaft ist verbunden, dem Aeltermann und den Beisitzern bei Ausübung ihres Amtes mit Achtung und Bescheidenheit zu begegnen, und besonders in den Versammlungen ein anständiges und sittliches Betragen zu beobachten. Wer, die Erinnerung der Verwalter nicht beachtend, dawider handelt, oder sich wohl gar noch widersetzt, und selbige mit unanständigen und groben Worten beleidigt, verfällt in eine, von der Gesellschaft zu bestimmende, Strafe, nach Beschaffenheit der Umstände, von 1 Rbl. bis 5 Rbl. S. M.

§. 27.

Wenn zwischen Mitgliedern Streitigkeiten entstehen sollten, und ein oder der andere Theil mit dem Ausspruche des Aeltermanns und der Beisitzer nicht zufrieden wäre, so können sie sich, nach Erlegung von 1 Rbl. S. M. von beiden Theilen, an die ganze Gesellschaft

wenden, der die Sache vorgelegt wird, und die dann allendlich entscheidet. Der Schuldige ist alsdann gehalten, die ihm auferlegte Strafe zu erlegen, und verliert außerdem seinen deponirten 1 Rbl. S.M.; der Unschuldige aber erhält seinen 1 Rbl. S.M. zurück.

§. 28.

Wenn die Wahl eines Aeltermanns, Beisizers oder Revidenten stattfindet, so muß ein jeder Mitbruder seinen Wahlzettel eigenhändig unterschreiben, und sich bei der Wahl jeder Aeußerung enthalten. Wer dagegen handelt, zahlt das erste Mal 1 Rbl. S.M., das zweite Mal 2 Rbl. S.M., und die nächstfolgenden Male 5 Rbl. S.M. Strafe an die Cassa.

§. 29.

Wenn ein Mitbruder von den in den Zusammenkünften verhandelten Geschäften in einem Weinhaufe, oder in einer öffentlichen Gesellschaft Rede führt, so verfällt derselbe das erste Mal in eine Geldstrafe von 5 Rbl. S.M., das zweite Mal aber wird er deswegen Einem Edlen Kammereigerichte vorgestellt.

§. 30.

Wenn ein Mitbruder mit Tode abgeht, so hat der Aeltermann durch den Ansager den Tag der Beerdigung denjenigen Mitbrüdern bekannt machen zu lassen, welche die Tour, als Träger zu erscheinen, dem alten Gebräuche nach, trifft, und muß ein Jeder, ohne Ausnahme, zu dessen Beerdigung sich einfunden, bei einer Pön von 5 Rbl. S.M., die zur Cassa zu verrechnen

ist. Bei Herren = Leichen aber gehört der Aeltermann jedes Mal zur Tour der Träger.

Anmerkung. Wenn Jemand einen andern Mitbruder an seine Stelle stellt, so muß dieser angenommen werden.

§. 31.

Wenn ein Mitbruder erkrankt, so soll derjenige, der vom Aeltermann Einem Edlen Rämmerergerichte an des Erkrankten Stelle vorgestellt wird, dessen Geschäfte bestreiten, ohne daß hierdurch die Gebühren und Einnahmen des temporair Dienstunfähigen geschmälert würden.

§. 32.

Wenn Jemand in den Versammlungen betrunken erscheint, so ist derselbe gänzlich abzuweisen, und mit einer Strafe von 1 Rbl. S.M. zu belegen.

§. 33.

Der Stiftungstag dieser Brüderschaft, der von Altersher am St. Jacobi-Tage gefeiert worden, soll eodem auch fernerhin auf eine würdige Weise begangen werden, welche Feier nach Beendigung der Geschäfte beginnen, und wozu ein Jeder Mitbruder, zu gleichen Theilen, den Betrag der Kosten beitragen soll. Frohsinn, im Geleite der Sitte und Mäßigkeit, soll nach dem verlebten Jahre die sämtlichen versammelten Mitbrüder vereinen. Wer aber durch Zank und Trunkenheit Unruhe verursacht, verfällt nicht nur in die, im §. 32. bestimmte, Strafe, sondern muß auch die Gesellschaft augenblicklich verlassen.

§. 34.

Ueber die, bei den Versammlungen nothwendig stattfindenden, Ausgaben sind von den Verwaltern bei der Cassa-Rechnung authentische Belege zu adhibiren.

Vierter Abschnitt.

Von den Unterstüzungen.

a. In Krankheiten.

§. 35.

Wer ein volles Jahr Mitglied dieser Brüderschaft gewesen ist, hat ein Recht, in Krankheitsfällen auf eine Unterstüzung Anspruch zu machen, jedoch nur für seine eigene Person, nicht aber für seine Frau und Kinder, welche davon ausgeschlossen sind, gleich denjenigen,

- 1) die mit ihren Beiträgen im Rückstande stehen;
- 2) die durch eine unmoralische Lebensart sich eine Krankheit zugezogen;
- 3) die an einem veralteten, unheilbaren Uebel, oder an Altersschwäche leiden;
- 4) diejenigen, deren Krankheitszustand nicht von Bedeutung ist, und sie nicht über acht Tage von ihrer Geschäftsverrichtung abhält.

§. 36.

Im Falle ernstlicher Erkrankung erhält der Mitbruder unter denen, im §. 35. festgesetzten, Bestimmungen eine Unterstüzung, nach folgenden Verhältnissen:

in den ersten 5 Dienstjahren, jedoch nicht früher, als nach Ablauf des ersten Halbjahres, wöchentlich 1 Rbl. S.M.;

vom 5ten bis zum 15ten Dienstjahre inclusive, wöchentlich 1 Rbl. 50 Kop. S.M.;

vom 15ten bis zum 25sten Dienstjahre inclusive, wöchentlich 2 Rbl. S.M.

Anmerkung a. Diejenigen Mitbrüder, welche seit 1818 zur Stiftung Steuern, und deren Dienstzeit mehrtheils in den Zeitraum nach 1818 fällt, haben vom 15ten bis zum 25sten Dienstjahre Ansprüche auf größere wöchentliche Unterstützung, NB. wenn die Cassa bis dahin verhältnismäßig in ihrem Bestande angewachsen seyn sollte.

Anmerkung b. Auch diejenigen Mitbrüder, welche überhaupt mehr, als 25 Jahre, im Dienste stehen, haben Ansprüche auf größere wöchentliche Unterstützung, selbst dann, wenn die größte Hälfte ihrer Dienstzeit in den Zeitraum vor 1818 fallen sollte. Jedoch sind hierüber späterhin erst specielle Bestimmungen zu treffen.

Anmerkung c. Wer einem Unterstützung genießenden Mitbruder diese Unterstützung vorwirft, zahlt das 1ste Mal 1 Rbl. S.M., das 2te Mal 2 Rbl. S.M. das 3te und die folgenden Male 5 Rbl. S.M. Strafe.

Anmerkung d. Obige, in den Anmerkungen a. b. c. ausgesprochenen, Bestimmungen haben auch für Sterbefälle Gültigkeit.

B. In Sterbefällen.

§. 37.

Wenn ein Mitbruder mit Tode abgeht, so haben die nachgebliebene Wittwe oder die Kinder dem Aeltermann den Sterbefall anzuzeigen, worauf ihnen, innerhalb 24 Stunden, das Beerdigungsgeld nach folgender Bestimmung in's Haus gesandt wird:

- 1) Für ein, vom Tage der Bestätigung ab gerechnet, nach einem halben Jahr und bis zur Vollendung von fünf Dienstjahren verstorbenes Mitglied 20 Rbl. S.M.
- 2) Für ein nach fünfjährigem und bis zum funfzehnten Dienstjahre inclusive verstorbenes Mitglied 40 Rbl. S.M.
- 3) Für ein nach funfzehnjähriger und längerer Dienstzeit verstorbenes Mitglied 60 Rbl. S.M.

§. 38.

Ebenso erhält ein Mitbruder, wenn dessen Gattin mit Tode abgehen sollte, aus dieser Sterbecasse:

- 1) Für eine, vom Tage der Bestätigung des Mannes gerechnet, nach einem halben Jahre und bis zum fünften Jahre der Schwesterschaft verstorbene Mitschwester 15 Rbl. S.M.
- 2) Für eine bis zum funfzehnten Jahre der Schwesterschaft verstorbene Mitschwester 30 Rbl. S.M.
- 3) Für eine nach dem funfzehnten Jahre der Schwesterschaft verstorbene Mitschwester 45 Rbl. S.M.

Anmerkung. Wenn ein ungeheiratheter Mitbruder heirathet, und bei der zweiten Ehe, wer-

den die Jahre nicht von der Bestätigung des Mannes, sondern vom Dato der Trauung gezählt.

§. 39.

Eine Witwe, die mit unmündigen Kindern, die Ansprüche auf Unterstützung haben (siehe §. 7.), nachbleibt, erhält für jedes derselben mit Tode abgehende 12 Rbl. S.M., und zwar für ein Mädchen bis zum 16ten Jahre, und für einen Knaben bis zum 15ten Jahre; jedoch darf das Mädchen weder in einer Condition stehen, noch gestanden haben, noch der Knabe bei einem Lehrmeister seyn oder gewesen seyn.

§. 40.

Wenn ein ungeheiratheter Bruder, oder ein Wittwer, der keine Kinder und keine Verwandte hinterläßt, mit Tode abgeht, so haben der Aeltermann und die Beisitzer die Beerdigung zu besorgen, den etwanigen Ueberschuß der Beerdigungsgelder aber zur Cassa zu verrechnen.

§. 41.

Keine Concurss-Masse und kein Gläubiger hat Ansprüche auf diese Gelder, indem dieselben einzig und allein zur Beerdigung der Mitbrüder und Mitschwestern und zur Unterstützung der Hinterbliebenen bestimmt sind.

§. 42.

Endlich sind diese, seit 1415 begründeten, Fonds zur Unterstützungs- und Sterbe-Casse mehr und mehr zu vergrößern, wozu denn auch freiwillige Beiträge

dankebar entgegenommen und ins Protokoll = Buch die Namen der Geber verzeichnet werden sollen. Diejenigen aber, die zu einer Aufhebung wirken sollten, sollen Einem Edlen Kammereigerichte zur strengen Ahndung vorgestellt werden.

Zu mehrerer Bergewisserung alles dessen haben wir diese Bestätigungs = Urkunde, unter dieser Stadt größerm Inseigel und des Ober = Secretarii Unterschrift, extrahiren lassen.

Riga Rathhaus, den 5. September 1834.

(L.S.)

A. v. Tünzelmann,
Ober-Secretair.

Est.

A-12849

22174